

RS Lvwg 2018/12/21 LVwG-AV-1382/001-2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.2018

Rechtssatznummer

5

Entscheidungsdatum

21.12.2018

Norm

AWG 2002 §1 Abs3

AWG 2002 §1 Abs3 Z9

AWG 2002 §2 Abs1

AWG 2002 §2 Abs4 Z1

AWG 2002 §73 Abs1

AVG 1991 §76 Abs2

AVG 1991 §77 Abs1

Rechtssatz

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes setzt das Abfallende voraus, dass es sich bei einem abgelagerten Material um einen „Altstoff“ iSd § 2 Abs 4 Z 1 AWG 2002 handelt, nach dessen Definition es auf eine nachweislich zulässige Verwertung von Abfällen ankommt. Diese hat wiederum zur Voraussetzung, dass die betreffende Sache für den beabsichtigten Zweck unbedenklich einsetzbar ist und keine umweltrelevanten Schutzgüter durch die Verwertungsmaßnahme beeinträchtigt werden. Eine zulässige Verwertung liegt überdies nur dann vor, wenn dadurch nicht dem AWG 2002 oder anderen Normen, wie etwa auch bau- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen, zuwidergehandelt wird (VwGH 2012/07/0047, VwGH 2012/07/0123) und muss das beim Einbau bzw. bei der Verbauung eingesetzte Material die für die Art der konkreten Verwendung zulässige Qualität aufweisen (VwGH 2008/07/0204; vgl hierzu den Stand der Technik im Bundes-Abfallwirtschaftsplan).

Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; Ablagerung; objektiver Abfallbegriff; Abfallende; Beseitigungsauftrag;

Maßnahmenauftrag; Kommissionsgebühren;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2018:LVwG.AV.1382.001.2017

Zuletzt aktualisiert am

04.02.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at